

# Reglement des Vereins «Alumni BFH Soziale Arbeit» über den Fonds für Ausbildungsbeiträge und Preisgelder

vom 27. September 2016

## *I. Zweck des Fonds; Ausschuss*

### **Art. 1**

Mit dem vereinseigenen von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gespiesenen Fonds werden folgende Zwecke verfolgt:

- a) Verhinderung von Studienabbrüchen aus finanziellen Gründen;
- b) Mitfinanzierung von aufwändigen und kostspieligen Studierenden-Projekten;
- c) Vergabe von Preisgeldern für ausserordentliche Leistungen bei Studienabschlussarbeiten, die thematisch einen landeskirchlichen Bezug aufweisen.

### **Art. 2**

Über die Gewährung von Beiträgen und Preisgeldern entscheidet ein Ausschuss, dem die folgenden stimmberechtigten Mitglieder angehören:

- a) maximal 3 vom Vereinsvorstand bezeichnete Vertreterinnen und Vertreter;
- b) maximal 2 vom Synodalrat bezeichnete Vertreterinnen oder bezeichnete Vertreter der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

## *II. Richtlinien*

### **Art. 3**

Der Ausschuss setzt jährlich Richtlinien fest. Sie betreffen:

- a) den Gesamtbetrag, welcher für das laufende Jahr insgesamt ausgerichtet werden kann;
- b) die Bemessungsgrundlagen im Einzelfall.

*III. Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen und Preisgeldern***Art. 4**

Aus dem Fonds können gemäss Art. 1 lit. a Beiträge ausgerichtet werden, wenn

- a) sich aus der Gegenüberstellung der im Budget anerkannten Ausgaben mit dem anrechenbaren Einkommen ein Ausgabenüberschuss ergibt;
- b) die finanziellen Mittel der Antragstellerin/des Antragstellers und der Eltern zur Finanzierung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten nicht ausreichen;
- c) alle anderweitigen Rechtsansprüche – Stipendien, Einkommen und Ersparnisse – nachweislich ausgeschöpft sind;
- d) sämtliche zur Überprüfung benötigten Belege dem Gesuch beiliegen;
- e) die Aussicht besteht, dass mit dem Beitrag der Zweck gemäss Art. 1 lit. a erfüllt wird;
- f) sich die Studierenden verpflichten, die ausbezahlten Stipendien bei einem Ausbildungsabbruch zurückzuzahlen.

**Art. 5**

Aus dem Fonds können gemäss Art. 1 lit. b Beiträge ausgerichtet werden, wenn das Projekt

- a) Teil des regulären Studiums, also in der Regel ECTS-dotiert ist. In Frage kommen insbesondere auch Praxis- und Theoriesemester an einer ausländischen Hochschule oder Auslandpraktika im Rahmen einer kirchennahen Hilfsorganisation;
- b) die individuellen Möglichkeiten der Antragstellerin/des Antragstellers übersteigt. Der Ausschuss entscheidet nach freiem Ermessen.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Aus dem Fonds können gemäss Art. 1 lit. c Preisgelder ausgerichtet werden, wenn

- a) die Studienabschlussarbeit mindestens die Note 5 erreicht;
- b) die Studienabschlussarbeit einen Mehrwert für die Landeskirchen erbringt. Der Ausschuss entscheidet nach freiem Ermessen.

<sup>2</sup> Die Preisgelder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn übergeben.

*IV. Prüfung und Rekursinstanz***Art. 7**

Der Ausschuss prüft die Gesuche gewissenhaft. Ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsbeiträge oder Preisgelder gemäss Art. 1 besteht nicht. Die Entschiede werden schriftlich mitgeteilt.

**Art. 8**

Rekursinstanz ist der Vorstand. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides einzureichen.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 2. März 2011 und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand und den Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn am 1. Januar 2017 in Kraft.